

Schulvorstände an niedersächsischen Schulen Konstituierung und Geschäftsordnung

Zu Beginn des kommenden Schuljahres treten nach dem „Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule“ vom 17.7.2006 auch die schulgesetzlichen Vorschriften in Kraft, die die Bildung eines Schulvorstandes als neues Beschlussgremium an den niedersächsischen Schulen vorsehen (§§ 38 a – c NSchG). Wann der Schulvorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten kann, hängt in erster Linie von der Bestellung seiner Mitglieder durch die entsendenden Gremien ab. Schulelternräte und Schülerräte werden sich spätestens nach Wiederbeginn des Unterrichts nach den Sommerferien Klarheit darüber zu verschaffen haben, zu welchem Zeitpunkt sie ihre Vertreterinnen oder Vertreter für das neue Gremium wählen wollen, in dem sie jeweils ein Viertel der Mitglieder stellen.

Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Wahl stellt sich für die Räte deshalb, weil sie für das Schuljahr 2007/08 ganz (Schülerrat) oder teilweise (Schulelternrat) neu zusammengesetzt werden. Mitglieder im Schulelternrat sind die Vorsitzenden der Klassenelternschaften, die ihr Amt für zwei Schuljahre mit der Folge erhalten, dass beispielsweise an einer Schule des Sekundarbereichs I zu Beginn jedes Schuljahres Wahlen in den Klassen des 5., 7. und 9. Schuljahrgangs stattfinden müssen. Die den Schülerrat bildenden Klassensprecherinnen und Klassensprecher werden nur für ein Schuljahr gewählt, so dass die Schülervertretung im folgenden Schuljahr vollständig neu zusammengesetzt sein kann. Nun führen die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler in den Räten ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort (§ 91 Abs. 4 bzw. § 75 Abs. 3 NSchG).

Wahl gleich nach den Sommerferien?

Es gibt also zu Beginn eines neuen Schuljahres vollständige Schuleltern- und Schülerräte, die rechtmäßig Beschlüsse fassen und auch Wahlen für den Schulvorstand durchführen können. Andererseits sind die Argumente nachvollziehbar, nach denen die Entscheidung über die Entsendung der Eltern- und Schülervertretung in den Schulvorstand in die Hand der für das laufende Schuljahr 2007/08 neu zusammengesetzten Räte gelegt werden soll. Der Zeitraum bis zu einer späteren Wahl kann für die Entscheidungsfindung über einige Grundsatzfragen genutzt werden: Soll die Doppelmitgliedschaft in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zugelassen werden? Sollen Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden, die nicht Mitglied im Schulelternrat oder Schülerrat sind? Wie gestaltet sich der Informationsaustausch und die Abstimmung zwischen den Räten und den Delegierten im Schulvorstand und in der Gesamtkonferenz? Die Neuwahlen der Vorsitzenden der Klassenelternschaften und der Klassensprecherinnen und Klassensprecher müssen nach der Eltern- bzw. Schülerwahlordnung beginnend ab dem Ende der Sommerferien innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden. Bei einer Entscheidung für die spätere Wahl für den Schulvorstand kann dessen konstituierende Sitzung bereits wenige Wochen nach den Sommerferien stattfinden, wenn die genannte Frist eingehalten wird.

Vor der Entscheidung, gleich nach den Sommerferien oder zu einem späteren Zeitpunkt zu wählen, stehen die Räte nur zu Beginn des Schuljahres 2007/08. Sind erst einmal Vertretungen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler für den Schulvorstand für zwei Schuljahre bzw. ein Schuljahr gewählt, führen sie ihr Mandat nach Ablauf der Wahlperiode bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei

Monaten, fort. Gewählt werden müssen jeweils zwei, drei oder vier Vertreterinnen oder Vertreter; die Zahl richtet sich nach der Zahl der für die Schule für das laufende Schuljahr zu bestimmenden „Lehrervollzeiteinheiten“.

Die Frage nach einem geeigneten Zeitpunkt für die Entsendung in den Schulvorstand stellt sich für die Lehrkräfte nicht in gleicher Weise. Ihr Wahlgremium - vereinfacht: Gesamtkonferenz ohne Eltern- und Schülervvertretung – steht mit Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien im Prinzip fest. Der Wahl vorausgehen müsste aber die Verabschiedung einer Wahlordnung durch die Gesamtkonferenz, in der u.a. über den Wahlmodus (Listen- oder Persönlichkeitswahl), die Zulässigkeit von Briefwahl, die Repräsentanz der Schulstufen bzw. Schulzweige, die Regelung der Stellvertretung entschieden werden muss. Auf die die Hälfte der Mandate umfassende Lehrerbank wird die Schulleiterin oder Schulleiter angerechnet, so dass drei, fünf oder sieben Delegierte für den Schulvorstand und eine entsprechende Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für zwei Schuljahre zu wählen sind. Die genaue Zahl hängt von der Zahl der „Lehrervollzeiteinheiten“ ab, die die Schulleitung zu Beginn des Schuljahres zu ermitteln hat.

Geschäftsordnung für den Schulvorstand

Zu den ersten Beratungsgegenständen nach der konstituierenden Sitzung des Schulvorstandes dürfte die Beratung und Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung als Grundlage für die künftige Arbeit gehören. Diesem Beitrag ist ein Muster für eine Geschäftsordnung beigelegt (siehe Kasten), die sich in weiten Teilen an den Regelungen des Konferenzerlasses vom 10.1.2005 (SVBl. S. 125) orientiert. So sollen grundsätzlich die für die Gesamtkonferenz geltenden Teile 4 bis 6 des Konferenzerlasses auch für den Schulvorstand entsprechende Anwendung finden (Nr. 1). Dem steht nicht entgegen, dass der Kultusminister den Konferenzerlass im Zusammenhang mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule aufheben will; seine Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Konferenzsitzungen haben sich insgesamt bewährt und können von der Gesamtkonferenz erneut beschlossen werden. Wo vom Konferenzerlass abgewichen werden soll, ist in der Muster-Geschäftsordnung ausdrücklich vermerkt.

Dass der Schulvorstand schulöffentlich tagen kann (Nr. 2), findet seine Rechtfertigung im bisherigen Recht über die Sitzungen der Konferenzausschüsse. Für den Eltern-Schüler-Lehrer-Ausschuss der Gesamtkonferenz, eine Art Vorläufer des Schulvorstandes, gestattet Nr. 8.2 des Konferenzerlasses immerhin allen Mitgliedern der Gesamtkonferenz die Teilnahme an den Ausschuss-Sitzungen. Voraussetzung für die weitergehende Regelung der Nr. 2 ist, dass ein geeigneter Tagungsraum zur Verfügung steht. Gegebenenfalls ist nach negativen Erfahrungen die Geschäftsordnung zu ändern und der Teilnahmerkreis einzuengen (Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternrats und des Schülerrats?). Das Recht, außerschulischen Personen die Teilnahme an Sitzungen des Schulvorstandes zu gestatten, soll nicht nur der Schulleiterin oder dem Schulleiter zustehen. Über die Teilnahme von Gästen soll auch das Gremium selbst Beschluss fassen können (Nr. 3).

Aussagen über die Tagungshäufigkeit des Schulvorstandes zu machen, ist spekulativ. Die in § 38 a Abs. 3 NSchG genannten Aufgaben sind ein Anhaltspunkt dafür, dass nicht mehr als sechs Sitzungen pro Schuljahr benötigt werden. Jede in dem neuen Beschlussgremium vertretene Gruppe soll im Übrigen das Recht erhalten, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen (Nr. 4). Die Geschäftsordnung kann jeder dieser Gruppen auch die Möglichkeit einräumen, gegen Mehrheitsbeschlüsse ein suspensives Veto einzulegen. Die Zeit bis zur nächsten Sitzung, auf der endgültig entschieden wird, kann dann von den Beteiligten genutzt

werden, die Möglichkeit von Kompromissen auszuloten. Voraussetzung für ein suspensives Veto ist nach der Muster-Geschäftsordnung, dass alle Mitglieder einer Gruppe, also nicht nur die in einer Sitzung anwesenden, gegen einen Antrag stimmen (Nr.7). Sollte bei Abstimmungen die Lehrerbank nicht vollständig besetzt sein und dadurch die Halbparität unterschritten werden, hat das keine Auswirkung auf die Gültigkeit eines Beschlusses (Nr. 8).

Besonders hingewiesen werden soll auf die Nr. 11 der Muster-Geschäftsordnung, in der es im Zusammenhang mit der erweiterten Eigenverantwortlichkeit der Schulen um die wichtige Aufgabe des Schulvorstandes geht, über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume zu beschließen (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG). Der Schulvorstand entscheidet aber lediglich, ob die angebotenen Gestaltungsräume von der Schule genutzt werden sollen. Die Beschlussfassung über das „Wie“ obliegt dem nach der zum 1.8.2007 in Kraft tretenden neuen Schulverfassung zuständigen Entscheidungsgremium. Das kann die Gesamtkonferenz, eine Teilkonferenz, die Schulleiterin oder der Schulleiter oder gegebenenfalls auch eine Lehrkraft sein. Nur bei der Ausgestaltung der Stundentafel entscheidet der Schulvorstand selbst (§ 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG). Um zu verhindern, dass das zuständige Gremium die Gestaltungsmöglichkeiten auf eine Weise nutzt, die im Schulvorstand nicht mehrheitsfähig ist, kann sich der Schulvorstand vorbehalten, einen endgültigen Beschluss über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume erst dann zu fassen, wenn ihm die Gestaltungsabsichten bekannt geworden und ihm die entsprechenden Entwürfe zugeleitet worden sind.

Ein Beschluss des Schulvorstandes zur Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten kann von ihm auch wieder mit der Folge aufgehoben werden, dass die ursprüngliche Erlassvorschrift erneut in Kraft tritt. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass ein einmal gefasster Beschluss Entwicklungen auslösen kann, die nicht kurzfristig geändert werden können. Auskunft darüber, in welchem Umfang Schulen von bestehenden Erlassen abweichen dürfen, gibt der Entwurf eines Erlasses zur „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“, den das Kultusministerium im Januar in die Anhörung gegeben hat.

**Muster
Geschäftsordnung für den Schulvorstand**

1. Grundsätzlich finden die für die Gesamtkonferenz geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.1.2005, SVBl. S.125) für die Arbeit des Schulvorstandes entsprechende Anwendung.
2. Der Schulvorstand tagt schulöffentlich. Er kann die Schulöffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann außerschulischen Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
4. Der Schulvorstand tagt in der Regel sechsmal im Jahr. Abweichend von Nr. 4.6.2 der Konferenzordnung ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

5. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).
6. Abweichend von Nr. 4.8.1 der Konferenzordnung können sich auch die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte bei Entscheidungen über die dort genannten Angelegenheiten, insbesondere über die Schulordnung, der Stimme enthalten.
7. Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 5 dieser Geschäftsordnung.
8. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei Abstimmungen anwesend sind, als Sitze zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 4.8.5 der Konferenzordnung).
9. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzungen kann sie oder er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.
10. Abweichend von Nr. 4.9 der Konferenzordnung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten im Wechsel zur Abfassung der Sitzungsniederschrift verpflichtet.
11. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
12. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Fazit

Die Schulleiternräte und die Schülerräte werden zu entscheiden haben, ob sie ihre Delegierten für den Schulvorstand gleich nach der Sommerpause in „alter“ Besetzung wählen oder erst die für das Schuljahr 2007/08 erforderliche (Teil-)Neuwahl ihrer Mitglieder abwarten wollen. Bei späterer Wahl würde sich die Konstituierung des Schulvorstandes um einige Wochen verzögern. Zu den ersten Aufgaben des neuen Beschlussgremiums wird die Verabschiedung einer Geschäftsordnung als Grundlage für die künftige Arbeit gehören. Der vorstehende Beitrag enthält ein Muster für eine Geschäftsordnung des Schulvorstandes.

Dr. Dieter Galas
Langenhagen